

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 29. Dezember 2022 den 76. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 17. Januar 2023 unter dem Geschäftszeichen 213 – 10204#00049#0003 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

76. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

76. Nachtrag

zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH

in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung

Artikel I

Änderung der Satzung

§ 29s

§ 29s wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe c) Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 Buchstabe c) wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. Untersuchungen auf Antikörper auf Ringelröteln und auf Windpocken bei Schwangeren, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind (z. B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen).“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 76. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH im schriftlichen Verfahren am 29. Dezember 2022 beschlossen.

Hannover, den 30. Dezember 2022

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 24. Januar 2023.